

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1540/14

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Hauptausschuss (BAU) vom 14.08.2014 zum TOP 7.1 - Auflistung Ausnahmegenehmigungen der Stadtverwaltung

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

### 1. Die Verwaltung wird beauftragt bis Oktober eine Auflistung über die durch die Stadtverwaltung Erfurt gestellten Anträge für Ausnahmegenehmigungen zu erstellen.

Dezernat 01:	3	
Dezernat 02:	16	
Dezernat 03:	2	
Dezernat 04:	36	
Dezernat 05:	9	
Dezernat 06:	1	
Summe:	67	(Stand 30.09.2014)

Die große Zahl bei den Dezernaten 02 und 04 liegt in ihrer Funktion begründet. Im Dezernat 02 ist es die notwendige Erreichbarkeit der städtischen Objekte durch die Mitarbeiter der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.

Im Dezernat 04 werden die Ausnahmegenehmigungen hauptsächlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grünpflege, der Brunnenwartung sowie der Wartung der Straßenbeleuchtung erteilt. Hier sind auch die für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt ausgestellten Ausnahmegenehmigungen enthalten.

Die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen im Dezernat 05 begründet sich für den Einsatz der Mitarbeiter für dringende soziale Problemfälle (Jugendamt + Sozialamt)

### 2. Es sind die Vergabekriterien, welche zur Genehmigung erforderlich sind, darzulegen.

Wichtigstes und damit auch ausschlaggebendes Vergabekriterium ist die tatsächliche dienstliche Notwendigkeit. Die Entscheidung darüber basiert vorrangig auf Begründungen der antragstellenden Ämter und damit den verantwortlichen Amtsleitern. Eine intensive Prüfung der Anträge erfolgt dann anschließend durch die Mitarbeiter der unteren Straßenverkehrsbehörde. Im Einzelfall werden zusätzliche detailliertere Begründungen abgefordert und es erfolgt oftmals, in den Fällen in denen das möglich ist, die zeitliche Befristung die Ausnahmeregelungen (sowohl werktäglich als auch in der Laufzeit; gerade letzteres führt zu einem schwankenden Stand ( z. B. im Zusammenhang mit Festen oder Märkten).

### 3. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt eine Analyse zu den Folgen einer deutlichen Reduzierung der Anträge durchzuführen.

Mit der Einführung der Lieferzeitbegrenzung ist eine deutliche Reduzierung der Ausnahmegenehmigungen eingetreten (von 186 (2012) auf rund 1/3). Es wurde in diesem Prozess eine Bereinigung der vorhandenen Ausnahmen durchgeführt. Dieses Verfahren wird im Rahmen der jeweils zu beantragenden Verlängerungen fortgeführt.

Andererseits führt eine Einschränkung der Fahrgenehmigung dazu, dass die Fachämter ihre Aufgaben, soweit zeitlich und örtlich die Fußgängerzonen der Innenstadt betroffen sind, nicht mehr vollständig wahrnehmen werden können. Neben den Folgen für die Verkehrssicherung (z. B. ausgefallene Beleuchtung) wird es vor allem die Qualität der touristisch attraktiven Bereiche belasten (defekter Brunnen, mangelnde Grünpflege). Insofern geht die Verwaltung davon aus, dass es immer einen Grundbestand an Ausnahmegenehmigungen geben muss. Die derzeitige Größenordnung scheint unter diesem Gedanken als angemessen.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Reintjes  
Unterschrift Amtsleiter

10.10.2014  
Datum